

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Einfuhr von Schafwolle aus Böhmen betreffend.

Unter der obigen Einfluss ist die österreichische Regierung bestimmt, daß die Einfuhr von Schafwolle aus Böhmen nach Preußen mit Rücksicht auf die Ausbreitung und Intensität der Kinderpest in dem L. k. österreichischen Bundesgebiete bis auf Weiteres nur mittels der Eisenbahn und unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Es muß in glaubhafter Weise darüber Nachweis gebracht werden, daß die eingeführten Wollen nicht aus Orten, welche von der Kinderpest infiziert sind, herstammen resp. dort gekauft sind.

2) Der Transportunternehmer muß sich protokollarisch verpflichten, den Transport auf der Eisenbahn durch einen zuverlässigen, von ihm zu remunerierenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die zum Transport bestimmten Güterwagen vor dem Grenzübergang versiegelt werden und daß eine Umladung der Wolle auf ihrem Wege zu dem Orte ihrer Bestimmung nicht stattfinde.

Zur Nachachtung für alle hierbei Beteiligte wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich hat das Ministerium des Innern beschlossen, ähnlich Bestimmungen auch für die Woll einfuhr aus den L. k. österreichischen Ländern nach Sachsen bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen, es bedarf jedoch wegen der für Sachsen bestimmten Wolltransporte der obigen protokollarischen Erklärung nicht, vielmehr ist beim Transporte von den an den sächsisch-böhmischem Grenzstationen befindlichen Polizei-Commissariaten je ein Polizeibeamter zur Begleitung zu geben, welcher darüber zu wachen hat, daß den sonstigen Bestimmungen unter 2 genau entsprochen werde. Der durch diese Polizeibegleitung entstehende Kostenaufwand ist vor Zulassung des Transportes von dem Transportunternehmer zu berichtigten. Auch bei den zur Durchfuhr nach den L. preußischen Staaten bestimmten Transporten ist für die Polizeibegleitung durch Sachsen der Kostenbetrag sofort an der sächsisch-böhmischem Grenze zu erheben, dem Begleitsbeamten aber die L. preußischer Seite geforderte protokollarische Erklärung zur Aushändigung an die nächste L. preußische Polizeihöerde mitzugeben.

Zurückerhandlungen werden nach den Bestimmungen in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gehandelt werden. — Dresden, den 15. December 1862.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Beust.

Schmiedel, S.

Edictalladung.

Nachdem zu dem Vermögen des abresenden vormaligen Reviersfürsters Ehregott Oswald Frey aus Buchau von Unstücken der Concursprozeß eröffnet worden ist, so werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben, sowie aller Dilegenen, welche aus sonst einem Rechtsgrunde Ansprüche an dessen Vermögen zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, bei Strafe der Ausschließung, soviel bei Verlust der ihnen etwa zuführenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

den 14. Januar 1863,

welcher zum Liquidationstermin anberaumt worden ist, an hiesiger Amtsstelle in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu erscheinen, unter denselben obbenannten Präjudicen ihre Forderungen anzumelden und zu becheinigen, hierüber mit dem bestellten Concursvertreter, Herrn Advocat Sieger II. in Bischofswerda, nach Besinden der Priorität halbet unter sich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen und

den 28. Februar 1863

der Bekanntmachung eines Præclusivbescheides gewärtig zu sein, hierauf aber

den 16. März 1863,

welcher zum Verhörsstermine anberaumt worden ist, Vormittags um 10 Uhr anderweit an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, da möglich einen Vergleich abzuschließen, wobei Dilegenen, welche nicht oder nicht gehörig erscheinen, oder über Annahme der zu eröffnenden Vergleichsvorschläge sich nicht oder nicht bestimmt erklären, als dem Beschuß der Mehrheit bestimmend werden angesehen werden; daß aber ein solcher Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 24. März 1863

der Invokation der Acten, behufs der Auffassung eines Vocationserkenntnisses, welches

den 29. April 1863

publizirt werden wird, gewärtig zu sein.

Auswärtige haben zu Empfangnahme fernerer Ladungen bei 5 Thlr. Strafe Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Bischofswerda, am 20. October 1862.

Das königliche Gerichtsamt.

Otto.

Rüdiger.

Die Kunst- & Handelsgärtnerei

von C. R. Schneider, böhmische Gasse 21 in Dresden,
empfiehlt bei sofortiger und prompter Zusendung **Palmzweige**, à 1 bis 3 Thlr.,
Bouquets und **Kränze**, à 10 Ngr. bis 1 Thlr., **Myrthen-** und **Lorbeer-**
Kränze, à 20 Ngr. bis 1 Thlr.